



Brüssel, den 6. Oktober 2017
(OR. en)

12705/1/17
REV 1 ADD 1

ENV 789
MI 664
AGRI 509
CHIMIE 81
SAN 332
CONSOM 308
DELECT 172

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11882/17 ENV 727 MI 607 AGRI 443 CHIMIE 78 SAN 319 CONSOM 293
DELECT 23 - C(2017) 5467 final + ADD 1 - Annex

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 4.9.2017 zur
Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung
endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU)
Nr. 528/2012
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

Der Entwurf für eine delegierte Verordnung der Kommission zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wurde in mehreren Sitzungen der Sachverständigengruppe, die aus Vertretern der in den Mitgliedstaaten für Biozidprodukte zuständigen Behörden besteht, (den CA-Sitzungen "Biozidprodukte") erörtert. In diesen Sitzungen und in Form von schriftlichen Stellungnahmen hat Dänemark erhebliche Bedenken darüber vorgebracht, dass zur Bestimmung endokriner Disruptoren im Vergleich zu anderen problematischen Stoffen, wie CMR-Stoffen, ein beispiellos hohes Nachweisniveau gefordert wird, und hat erklärt, dass die vorgeschlagenen Kriterien den aktuellen Stand der Wissenschaft über endokrine Disruptoren nicht angemessen widerspiegeln.

Dänemark hat ferner darauf hingewiesen, dass die von der Kommission als Nummer 3 in Abschnitt B des Anhangs der delegierten Verordnung eingeführte neue Ausnahmeregelung (die lautet: "Wenn die beabsichtigte Wirkungsweise des bewerteten Wirkstoffs als Biozid darin besteht, Zielorganismen mit Ausnahme von Wirbeltieren über ihr endokrines System zu bekämpfen, werden die Auswirkungen auf Organismen des gleichen taxonomischen Stamms wie der Zielorganismus bei der Identifizierung des Stoffes als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften in Bezug auf Nichtzielorganismen nicht berücksichtigt.") kein wissenschaftliches Kriterium zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften darstellt. In der Ausnahmeregelung wird die Bestimmung von Stoffen mit endokrinschädigenden Eigenschaften mit dem Risikomanagement in Bezug auf mögliche Folgen dieser Eigenschaften vermischt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt Dänemark, Einwände gegen das Inkrafttreten der delegierten Verordnung der Kommission zu erheben.

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

Schweden bedauert, dass in der Verordnung der Kommission vorgesehen ist, dass Stoffe mit beabsichtigter endokrinschädigender Wirkung auf einen Zielorganismus in Bezug auf Nichtzielorganismen des gleichen taxonomischen Stammes nicht als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gelten. Dies ist kein wissenschaftliches Kriterium zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften, sondern eine politische Entscheidung. Schweden ist der Auffassung, dass die Kommission hier über die delegierten Befugnisse im Rahmen der delegierten Verordnung hinausgeht.

Schweden ist ferner der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Kriterien zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften im Vergleich zu anderen problematischen Eigenschaften – karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Eigenschaften – ein beispiellos hohes Nachweisniveau erfordern, und dass sie den aktuellen Stand der Wissenschaft über endokrine Disruptoren nicht angemessen widerspiegeln. Dies könnte dazu führen, dass Stoffe, bei denen aussagekräftige Daten vorliegen, die auf ihre endokrinschädigenden Eigenschaften hinweisen, nicht unter die Ausschlusskriterien fallen. Dies widerspricht dem eigentlichen Wortlaut der Verordnung und der Absicht der Gesetzgeber. Daher sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass die Kriterien das von den Mitgesetzgebern vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleisten.